

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1753

Härkingen: Gestaltungsplan Logistikzentrum Planzer AG mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Logistikzentrum Planzer AG mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Planzer AG betreibt in der Industriezone Härkingen einen Logistikbetrieb. Für eine Erweiterung wurde im Jahr 2002 ein Gestaltungsplan genehmigt (RRB Nr. 1688 vom 26. August 2002). Für das unterdessen konkretisierte und um eine Nachbarparzelle vergrösserte Ausbauprojekt wurde der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erarbeitet. Insgesamt werden 100'000 m² für Gewerbe, Lager und Dienstleistungen nutzbare Flächen in unterschiedlichen Baufeldern angeordnet. Der Anteil Lagerfläche darf maximal 58 % betragen. Das als Ersatz geplante neue Hochregallager hat eine maximale Gebäudehöhe von 22 m. Mit insgesamt maximal 300 Last- und Lieferwagenfahrten pro Tag gilt das Vorhaben nicht als güterverkehrsintensiv im Sinne des Richtplans (Richtplanbeschluss SW-4.4.1).

Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften lag in der Zeit vom 19. Juni bis zum 18. Juli 2006 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Härkingen beschloss den Plan am 22. August 2006.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über eine Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht namentlich für Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m² Lagerfläche (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV, Anhang Nr. 80.6 und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Das Logistikzentrum der Planzer AG umfasst eine erweiterte neue totale Lagerfläche von 58'000 m², der Schwellenwert der UVPV wird also überschritten. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden insbesondere die Auswirkungen des neu entstehenden Verkehrs (Luft und Lärm) sowie Aspekte des Boden- und Gewässerschutzes untersucht und beurteilt.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 17. Mai 2006 das Vorhaben als umweltverträglich, wenn die im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen umgesetzt werden. Zudem sind auch die in der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 17. Mai 2006 aufgezählten Anträge an die Baukommission zur Aufnahme von Auflagen in die Baubewilligung zu berücksichtigen.

Die übermässigen Erweiterungen und Neuansiedlungen von Strassenverkehr verursachenden Betrieben in der Industriezone Gäu führen dazu, dass das Strassennetz in den nächsten Jahren ergänzt werden muss. Der Kanton behält sich vor, gestützt auf § 14 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) einen Teil der entstehenden Mehrkosten ganz oder teilweise auf die Verursacher abzuwälzen.

Der Regierungsrat überprüft nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Der Gestaltungsplan Logistikzentrum Planzer AG mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Härkingen steht unter Berücksichtigung der Erwägungen im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan Logistikzentrum Planzer AG mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Härkingen wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den bisherigen Gestaltungsplan (RRB Nr. 1688 vom 26. August 2002).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.--, Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 6'430.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 9'253.-- zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Es steht der Einwohnergemeinde Härkingen frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP:	Fr.	6'430.--	(KA 431001/A 80049 (TP 112))
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>9'253.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (da) (3), mit 1 Plandossier und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 Plandossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen, mit 1 Plandossier (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Planungskommission der Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen

Baukommission der Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen

BSB + Partner Planer und Ingenieure AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Planzer Transport AG, Pfannenstiel 12, 4624 Härkingen

S+B Baumanagement AG, Louis Giroudstrasse 26, 4601 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Härkingen: Genehmigung Gestaltungsplan Planzer AG mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Härkingen und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 29. September bis zum 8. Oktober 2006 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und auf der Gemeindeverwaltung, 4624 Härkingen zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat Antrag und Begründung zu enthalten.)

